

20/014/15Drucksache
öffentlich**Gemeinde Hintersee****Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" und des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"**

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Walburga Matthee	<i>Datum</i> 09.07.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hintersee (Entscheidung)	30.07.2020	Ö

Sachverhalt

Unter Berücksichtigung der Beitragsforderung des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" für die Jahre 2018 sowie 2019 und der daraus resultierenden Unterdeckung, ergeben sich neue Kalkulationsgrundlagen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hintersee beschließt die Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" und des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow".

Anlage/n

1	Satzung öffentlich
2	Gebührenkalkulation öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	X				
im Haushalt berücksichtigt	X		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				55.20.10.00	54430000 43229000
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Uecker-Haffküste und Mittlere Uecker-Randow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVO-BI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBI. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBI. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband, der entsprechend der §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag besteht in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehört neben dem Verbandsbeitrag auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung

(1) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt	bis 1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheiten.

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

(3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung des WBV Uecker-Haffküste und des WBV Mittlere Uecker-Randow.

Für die Flächen, die im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegen, wird eine Gebühr erhoben. Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je

Hektar für das Schöpfwerk Hintersee.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu darzulegen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(3) Die Gebühr kann mit einem Mehrjahresbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung gilt in diesem Fall solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr dann zu gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 3 oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.07.2006, zuletzt geändert am 14.04.2016 außer Kraft.

Hintersee,

Urbanek

Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“

Wasser- und Bodenverband 2021 Gemeinde Hintersee

Gebührenkalkulation zur Satzung vom 00.00.2020

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 3528,5482 ha

Dies entspricht 7228 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2020 der Gemeinde Hintersee 36.562,00 €

Unterdeckung aus 2020 gegenüber 2018 6.044,20 €

Unterdeckung aus 2019 gegenüber 2018 2.534,25 €

45.140,45 € / 7228 GE = 6,25 €/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,85 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = **7,10 €**

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 292,9557 ha

Dies entspricht 593 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2020 der Gemeinde Hintersee 3.785,29 €

Unterdeckung aus 2020 gegenüber 2018 718,33 €

Unterdeckung aus 2019 gegenüber 2018 109,98 €

4.613,60 € / 593 GE = 7,78 €/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,85 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit **8,63 €**

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Hintersee 168,3678 ha

Gesamtbeitrag SW Hintersee für 2020 4.377,56 €

Unterdeckung SW aus 2020 gegenüber 2019 77,45 €

Unterdeckung SW aus 2020 gegenüber 2018 877,19 €

5.332,20 € / 168,3678 ha = **31,67 €/ha**

Die Verwaltungskosten in Euro ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	37,356,80
Sachkosten	3.735,68
Gemeinkosten	7.471,36
Verwaltungskosten	48.563,84

beitragspflichtige Fläche insgesamt 2.8242.4072 ha

davon Hintersee 3856,8205 ha (3563.8648 Uecker-Haffküste + 292.9557 Mittlere Uecker-Randow) = 13,7 %

13,7 % von 48.563,84 € = 6.653,25 €

6.653,25 € / 7821 GE (7228 Uecker-Haffküste + 593 Mittlere Uecker-Randow) = 0,85 €/GE